

Durchführungsbeschluss	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Klaus Heckmann 563 6321 563 8032 klaus.heckmann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.04.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1361/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.05.2003	Ausschuss Zentrale Dienste	Beschlussempfehlung
22.05.2003	Finanzausschuss	Beschlussempfehlung
28.05.2003	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
02.06.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung		

Grund der Vorlage

A. Der Text von § 2 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung lässt unterschiedliche Auslegungen zu. Um für die Zukunft eine verwaltungseinheitliche Verfahrensweise sicherzustellen, wird eine Konkretisierung des Textes vorgenommen.

B. Der Gebührentarif der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW ist innerhalb der gebührenpflichtigen Bereiche nur mit undifferenzierten Gebührenrahmen mit unteren Grenzen von 10 Euro und oberen Grenzen von bis zu 1.000 Euro ausgestattet worden. Für Zwecke verwaltungseinheitlicher Gebührenfestsetzungen sind diese Bereiche zu konkretisieren. Dies geschieht durch Einrichtung der besonderen Tarifstelle B 13.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung gemäß Anlage 1 einschließlich der Änderung des Gebührentarifs (Anlage 1 der Verwaltungsgebührensatzung).

Der Rat nimmt die Gebührenbedarfsberechnungen gemäß Anlage 2 zur Kenntnis.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

A. Der zz. gültige Text des § 2 Abs. 2 bringt nicht zweifelsfrei zum Ausdruck, ob die Gebührenfreiheit für drei beglaubigte Ablichtungen je Urkunde auch dann besteht, wenn die beantragte Stückzahl vier oder mehr Ablichtungen beträgt. Bei Erlass der Satzung war vorgesehen, dass unabhängig von der beantragten Stückzahl immer bis zu drei beglaubigte Ablichtungen je Urkunde gebührenfrei bleiben. Dies wird für die Zukunft klargestellt durch folgende Neufassung der Bestimmung:

„(2) Die Anzahl gebührenfrei angefertigter beglaubigter Ablichtungen wird auf drei Ablichtungen je Urkunde beschränkt. Werden mehr beglaubigte Ablichtungen benötigt, sind für diese Verwaltungsgebühren wie folgt zu erheben:

- für die 4. bis 8. Ablichtung von einer Urkunde: 50 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs,

- für die 9. und jede weitere Ablichtung von einer Urkunde: 100 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs“

Die zz. gültige Fassung lautet:

(2) Die Anzahl gebührenfrei angefertigter beglaubigter Ablichtungen wird auf drei Ablichtungen je Urkunde beschränkt. Werden mehr beglaubigte Ablichtungen benötigt, sind Verwaltungsgebühren wie folgt zu erheben:

- 4 bis 8 Ablichtungen von einer Urkunde: 50 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs

- mehr als 8 Ablichtungen von einer Urkunde: 100 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs

B. Der Gebührentarif der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW (VerwGebO IFG NRW) enthält u. a. drei Regelungsbereiche mit Gebührenrahmen, deren untere Grenzen bei 10 Euro und deren obere Grenzen in zwei Fällen bei 500 Euro und in einem Fall bei 1.000 Euro liegen.

Differenzierte Gebührenfestsetzungen in Einzelfällen sind bei unmittelbarer Anwendung der VerwGebO IFG NRW deshalb nicht möglich. Von daher ist eine verwaltungseinheitliche Regelung zu treffen, die eine Gebührenfestsetzung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand ermöglicht. Wie die Rechtsabteilung festgestellt hat, ist es rechtlich unproblematisch, diese Regelung im Rahmen der städtischen Verwaltungsgebührensatzung zu treffen.

Ein eigener Gebührentarif (B 13, neu) ist einer Änderung bzw. Ergänzung der bestehenden Gebührentarife vorzuziehen, da dies übersichtlicher erscheint und bezüglich des unteren Gebührenrahmens der Tarifstellen der städtischen Verwaltungsgebührensatzung nicht immer Deckungsgleichheit mit den unteren Gebührenrahmen der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz besteht.

Die Höhe der einzelnen Gebühren ergibt sich aus den beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen. Dabei wird unterstellt, dass die Tätigkeiten für Tarif B 13a von Personen unterschiedlicher Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen ausgeführt werden, deren „Durchschnitt“ bei der Besoldungsgruppe A 9 mit TUI-Ausstattung liegt (vgl. Tarifstelle A 3). Für Tätigkeiten nach Tarif B 13b wird die Vergütungsgruppe BAT VII ohne TUI-Ausstattung angenommen (vgl. Tarifstelle A 11), wobei hinsichtlich des Zeitaufwandes berücksichtigt wurde, dass die Akteneinsichtnahme z. T. auch ohne Anwesenheit eines Mitarbeiters erfolgt.

Anlage 1

Dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 19.11.2001 wird wie folgt geändert:

A. Satzungstext

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anzahl gebührenfrei angefertigter beglaubigter Ablichtungen wird auf drei Ablichtungen je Urkunde beschränkt. Werden mehr beglaubigte Ablichtungen benötigt, sind für diese Verwaltungsgebühren wie folgt zu erheben:

- für die 4. bis 8. Ablichtung von einer Urkunde: 50 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs,

- für die 9. und jede weitere Ablichtung von einer Urkunde: 100 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs“

B. Gebührentarif

Der Gebührentarif, Anlage 1 der Verwaltungsgebührensatzung, wird um folgende Tarifstelle ergänzt:

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr - Euro -
	<u>B) BESONDERE GEBÜHRENSÄTZE</u>	
	Informationsfreiheitsgesetz	
B 13	a) Erteilung einer schriftlichen Auskunft entsprechend dem Gebührentarif 1.2 der VerwGebO IFG NRW je angefangene Viertelstunde	10,00 (max. 500,00)
	b) Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Gebührentarif 1.3 der VerwGebO IFG NRW	

	aa) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand je angefangene Stunde bb) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten zum Schutz privater Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen, je angefangene Stunde	10,00 (max. 500,00) 10,00 (max. 1.000,00)
Sofern Gebühren im Zusammenhang mit Widerspruchsbescheiden oder Auslagen zu erheben sind, findet die VerwGebO IFG NRW unmittelbar Anwendung.		

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2

Verwaltungsgebührensatzung

hier: Gebührenbedarfsberechnungen zu Tarifstelle (neu) B 13

GEBÜHRENBEDARFSBERECHNUNG

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	zeitlicher Aufwand in Min.	Kostengruppe		Fahrt- u. Sachkosten €	Gesamt- kosten €	Vorschlag Gebühr €
			Nr.	€/ Min.			
B 13	a) Erteilung einer schriftlichen Auskunft entsprechend dem Gebührentarif 1.2 der VerwGebO IFG NRW je angefangene Viertelstunde	15	35	0,65		9,75	10,00
	b) Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Gebührentarif 1.3 der VerwGebO IFG NRW						
	aa) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand je angefangene Stunde	25	1	0,42		10,50	10,00
	bb) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten zum Schutz privater Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen, je angefangene Stunde	25	1	0,42		10,50	10,00